



Rat der
Europäischen Union

050500/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/02/21

Brüssel, den 15. Februar 2021
(OR. en)

6202/21

SOC 82
STATIS 5
DELECT 33

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 511 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.2.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Allgemeine und berufliche Bildung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 511 final.

Anl.: C(2021) 511 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.2.2021
C(2021) 511 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.2.2021

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich
Allgemeine und berufliche Bildung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese delegierte Verordnung enthält die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung, d. h. für die Erhebung über die Erwachsenenbildung.

Nach Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1700 werden die Daten für den Bereich der Erhebung über die Erwachsenenbildung alle 6 Jahre erhoben, und in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission¹ wird der Zeitraum von Juli 2022 bis März 2023 als Datenerhebungszeitraum für die nächste Erhebung über die Erwachsenenbildung festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Sie konsultierte nationale Sachverständige in Sitzungen, auf denen die Liste der Variablen erörtert wurde. Insbesondere konsultierte sie die europäischen Direktoren für Sozialstatistik im Juli/August 2020 schriftlich. Ferner konsultierte sie die Expertengruppe „Nationale Statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über den jeweiligen Stand der Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung festgelegt werden.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung der Auskunftspersonen. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 übersteigt die Zunahme bei der Anzahl der zu erfassenden Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Allgemeine und berufliche Bildung nicht um mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Er betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung einer rotierenden Mehrjahresplanung (ABl. L 54 vom 26.2.2020, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.2.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Allgemeine und berufliche Bildung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung festlegen.
- (2) Die Anzahl der zu erfassenden Variablen sollte die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 erfasste Anzahl von Variablen für den Bereich Allgemeine und berufliche Bildung nicht um mehr als 5 % übersteigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Allgemeine und berufliche Bildung sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.2.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN